



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 23, Nummer 12, Peitz, den 03.09.2014

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.450 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Hauptsatzung

Seite 2

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Seite 3

Repräsentationssatzung

Seite 4

Entschädigungssatzung

Seite 4

Gemeinde Drehnow

Repräsentationssatzung

Seite 5

Entschädigungssatzung

Seite 6

Richtlinie der Gemeinde Drehnow über die Gewährung von Patenschaftszuwendungen anlässlich der Geburt eines Kindes

Seite 7

Gemeinde Jänschwalde

Hauptsatzung

Seite 7

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Seite 9

Repräsentationssatzung

Seite 10

Entschädigungssatzung

Seite 11

Gemeinde Tauer

Friedhofssatzung

Seite 12

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Seite 16

Gemeinde Teichland

Repräsentationssatzung

Seite 17

Entschädigungssatzung

Seite 17

Gemeinde Turnow-Preilack

Hauptsatzung

Seite 18

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Seite 20

Repräsentationssatzung

Seite 21

Entschädigungssatzung

Seite 21

Wahlen

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl an 14.09.2014
(in deutscher und niedersorbischer Sprache)

Seite 22

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 26

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 26

Sitzungstermine

Seite 26

Sprechstunden des Bürgermeisters

Seite 26

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen in ihrer Sitzung am 14.08.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Drachhausen (sorbisch/wendisch: Hochoza).

Das Gemeindegebiet besteht aus den bewohnten Ortslagen Dorf (einschließlich Vorwerk), Aue (einschließlich Grys), Sand und Heide.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen der Gemeinde Drachhausen

Die Gemeinde Drachhausen führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde Drachhausen wird wie folgt beschrieben: „In Silber ein steigender, vierbeiniger, rotgezungter, schwarzer Drache (Lindwurm) mit einem grünen Lindenblatt in der linken Vorderkralle.“

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drachhausen ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Drachhausen näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in dem in § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz / Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Drachhausen ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
 - (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drachhausen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“.
- Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Drachhausen, Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Goldener Drache“, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen von der Gemeindevertretung am 31.07.2009, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drachhausen (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen, hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 14.08.2014 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drachhausen (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Drachhausen aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgenden Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeister oder den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist das Thema in der Bürgermeistersprechstunde und bei Notwendigkeit in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Drachhausen durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die GV und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Drachhausen, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

- kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
- der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist,
- die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist,
- die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.

(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden gemäß Hauptsatzung § 8 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf ist unzulässig.

§ 5 Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o.ä.) der Gemeinde aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Jeder Einwohner der Gemeinde kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde gemäß Hauptsatzung § 8 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Bürgermeistersprechstunde

Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohner der Gemeinde haben damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Drachhausen (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen am 31.07.2009, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner -Siegel-
Amtdirektorin

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 14.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Gemeinde Drachhausen gratuliert...	anlässlich von...
- Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und -Jubiläen

- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen Jubiläen
- Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2 Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen von der Gemeindevertretung am 26.03.2010, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 20.01.2012, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner -Siegel-
Amtdirektorin

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen.

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 80./85. Geburtstag	35
- ab 90. Geburtstag jährlich	35
- Goldene Hochzeit	40
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	40
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 20./30./40./50./60./70./75.	40
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	30
- Ausscheiden wegen Altersrente	40
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	30
- 10-jähriges Jubiläum	30
- durch 25 teilbare Jubiläen	30
(4) Ehrung, Anerkennung für Vereine und Kulturgruppen	
- durch 5 teilbare Jubiläen	40
- Auszeichnung, Ehrung verdienstvoller Vereinsmitglieder	jeweils nach Beschluss der Gemeindevertretung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 14.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Drachhausen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstaussfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(5) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung.

(2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstaussfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt.

Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstaussfall wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Drachhausen in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 26.03.2010, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Drehnow

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 12.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) **Die Gemeinde Drehnow gratuliert...**

- Einwohnern
- Unternehmen und Gewerbetreibenden
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen
- Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde

anlässlich von...

- Geburtstagen und Ehejubiläen
- Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
- Jubiläen
- Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

- Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

**§ 2
Grundsätze der Gratulationen,
Ehrungen oder Anerkennungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen von der Gemeindevertretung am 29.01.2013, außer Kraft.

Peitz, den 19.08.2014

Elvira Hölzner -Siegel-
Amtsdirektorin

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./80./85. Geburtstag	30
- ab 90. Geburtstag jährlich	30
- Goldene Hochzeit	30
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	30
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./50./60./65. Geburtstag	30
- Hochzeit, Silberhochzeit	30
- 25./40./50. Dienstjubiläum	30
- Ausscheiden wegen Altersrente	30
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	30
- 10-jähriges Jubiläum	30
- durch 10 und 25 teilbare Jubiläen	30
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 10 teilbare Jubiläen	30

**Entschädigungssatzung
der Gemeinde Drehnow**

Aufgrund der §§ 3, 28, Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 12.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Drehnow.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechggebühren, abgegolten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

**§ 3
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (5) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

**§ 4
Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.
- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war.
- (3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

**§ 5
Weitere Zahlungsbestimmungen**

- (1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,50 Euro begrenzt. Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Drehnow in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Die Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 16.03.2010, außer Kraft.

Peitz, den 19.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Richtlinie der Gemeinde Drehnow über die Gewährung von Patenschaftszuwendungen anlässlich der Geburt eines Kindes

(beschlossen von der Gemeindevertretung Drehnow
am 12.08.2014)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Gemeinde Drehnow gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Patenschaftszuwendungen bei der Geburt eines nach dem 01.10.2009 geborenen Kindes.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Patenschaftszuwendung

Die Zuwendung wird gewährt als eine Patenschaftszuwendung der Gemeinde Drehnow anlässlich der Geburt eines Kindes. Sie soll Eltern ermöglichen oder erleichtern, ihre Kinder in der für die spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase selbst zu betreuen. Zugleich ist sie eine Anerkennung für diese Leistungen und ein Anreiz, sich für ein Kind und für die Gemeinde Drehnow zu entscheiden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mütter und Väter, die das Kind selbst betreuen und erziehen. In Ausnahmefällen, z.B. wegen Krankheit bzw. Tod eines Elternteils können auch andere natürliche Personen als Erziehungsberechtigte antragsberechtigt sein, sofern sie anstelle der Mutter oder des Vaters das Kind betreuen oder erziehen.

4. Antragsvoraussetzungen

- 4.1. Patenschaftszuwendung I
Mindestens ein Erziehungsberechtigter muss seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor der Geburt und wenigstens ein Jahr nach der Geburt des Kindes in der Gemeinde Drehnow haben. Das Kind muss ebenfalls ein Jahr in der Gemeinde Drehnow angemeldet sein. Eine Einkommensgrenze besteht nicht.
- 4.2. Patenschaftszuwendung II
Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass das Kind mindestens ein Jahr die Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Drehnow besucht und bereits die Patenschaftszuwendung I gewährt wurde.
- 4.3. Werden die Antragsvoraussetzungen nach Zahlung der Zuwendungen nicht erfüllt, entscheidet die Gemeinde im Einzelfall über die Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen.

5. Leistungsart und -umfang

- 5.1. Die Patenschaftszuwendung I zur Geburt eines Kindes wird als einmaliger Festbetrag aus Haushaltsmitteln der

Gemeinde in Höhe von 500,00 Euro unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt.

- 5.2. Zusätzlich wird nach der entsprechenden Aufnahme desselben Kindes in der Kita Drehnow ein weiterer einmaliger Festbetrag in Höhe von 500,00 Euro je Kind gewährt.
- 5.3. Die Patenschaftszuwendung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist. Die Patenschaftszuwendungen haben den Charakter einer steuerfreien Beihilfe.

6. Verfahren

- 6.1. Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge zur Gewährung der Patenschaftszuwendungen. Die Familien erhalten ein Schreiben mit Glückwünschen zur Begrüßung des neuen Erdenbürgers.
- 6.2. Anträge zur Patenschaftszuwendung I sind bis zum Ablauf des dritten Lebensmonats des Kindes zu stellen (Ausschlussfrist).
Das vorgegebene Formblatt ist zu verwenden. (Anlage 1) Beizufügen sind:
 - die Geburtsurkunde
 - eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes Peitz über den Hauptwohnsitz eines Erziehungsberechtigten und des Kindes
- 6.3. Anträge zur Patenschaftszuwendung II sind bis zum Ablauf des dritten Monats nach Aufnahme des Kindes in der Kita Drehnow im Bürgerbüro des Amtes Peitz vorzulegen (Ausschlussfrist).
Das vorgegebene Formblatt ist zu verwenden und Meldebefestigungen vom Einwohnermeldeamt und die Aufnahmebestätigung des Kindes für die Kita Drehnow sind vom Amt Peitz, Fachbereich Schulen/Kitas beizufügen. (Anlage 2)
- 6.4. Die Zuwendungen werden auf ein Konto bargeldlos überwiesen.
- 6.5. Der Nachweis über die Verwendung gilt durch Vorlage der Geburtsurkunde als erbracht.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde über die Gewährung von Patenschaftszuwendungen anlässlich der Geburt eines Kindes, ausgefertigt am 28.09.2009, außer Kraft.

Peitz, den 19.08.2014

Drehnow, den 19.08.2014

gez. Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

gez. Bürgermeister Erich Lehmann
Vorsitzender der Gemeinde-
vertretung

Die Anträge zur Gewährung der Patenschaftszuwendungen erhalten Sie zu den Dienstzeiten im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz oder im Internet unter www.peitz.de - Bürgerportal - Satzungen/Richtlinien - Gemeinde Drehnow.

Gemeinde Jänschwalde

Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde in ihrer Sitzung am 07.08.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde führt den Namen Jänschwalde (sorbisch/wendisch: Janšojce).

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Jänschwalde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Sprechstunden Bürgermeister und Ortsvorsteher

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Jänschwalde näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 4**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzu-

sehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz / Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5**Gemeindevertretung**

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Jänschwalde ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TVöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

§ 6**Stellvertretung des Bürgermeisters**

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 7**Bildung von Ortsteilen**

(1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Jänschwalde-Dorf (sorbisch/wendisch: Janšojce-Wjas), in den Grenzen der Gemarkung Jänschwalde
2. Ortsteil Jänschwalde-Ost (sorbisch/wendisch: Janšojce-Juitso), in den Grenzen der Gemarkung Jänschwalde
3. Ortsteil Grießen (sorbisch/wendisch: Grešno), in den Grenzen der Gemarkung Grießen und
4. Ortsteil Drewitz (sorbisch/wendisch: Drjejce), in den Grenzen der Gemarkung Drewitz.

(2) In den Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern in unmittelbarer Wahl nach den Bestimmungen über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(3) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht und

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen, Friedhof, Badestellen, Boots- und Kahnanlegestellen,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

§ 8 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Finanzen und
2. Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Bildung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Gemeindevertretung benannt.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor einberufen. Die §§ 3 und 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung gelten für die Ausschüsse und deren Mitglieder entsprechend. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Die Aufgaben der Ausschüsse bestehen in der Vorberatung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Erarbeitung von Empfehlungen für Entscheidungen der Gemeindevertretung.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jänschwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude

OT Jänschwalde-Dorf, Lindenstr. 30

OT Jänschwalde-Dorf, Hauptstr. 1

OT Jänschwalde-Dorf, Cottbuser Str./Feldweg

OT Jänschwalde-Ost, Schulstraße 1

OT Jänschwalde-Ost, Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen

OT Drewitz, an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“

OT Drewitz, Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)

OT Drewitz, Dorfeingang, Abzweig Feuerwehr

OT Grieben, Bushaltestelle neben dem Grundstück Dorfstr. 35

OT Grieben, Dorfstr. 17, vor dem Grundstück

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte wer-

den durch Aushang in den aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung am 20.08.2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung am 08.12.2011, außer Kraft.

Peitz, den 08.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Jänschwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 07.08.2014 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Jänschwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeinde-angelegenheiten an die Gemeindever-

tretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/ Bürgermeister oder den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Jänschwalde durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel der Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt

wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.

Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Bürgermeistersprechstunde

Der Bürgermeister und die Ortsvorsteher führen regelmäßig Sprechstunden durch.

Die Einwohner der Gemeinde haben damit die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister bzw. die Ortsvorsteher heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Jänschwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung am 20.08.2009, außer Kraft.

Peitz, den 08.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

**Repräsentationssatzung
der Gemeinde Jänschwalde**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 07.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Gemeinde

Jänschwalde gratuliert...

anlässlich von...

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

- Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeinde-haushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung am 18.02.2010, außer Kraft.

Peitz, den 08.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag/Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 65./70./75./80./85. Geburtstag und ab 90. Geburtstag jährlich	40
- ab dem 100. Geburtstag jährlich	60
- Goldene Hochzeit	60
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	60
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./50./60. Geburtstag	40
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	40

(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:

- Eröffnung **25**
- 10. und 15. Jubiläum **25**
- 20. Jubiläum **30**
- durch 25 teilbare Jubiläen **40**

(4) Vereinsjubiläen:

- durch 5 teilbare Jubiläen **25**

Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 07.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Jänschwalde einschließlich ihrer Ausschüsse sowie für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte, der Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte, die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gemeindevertretung ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 Euro.

(4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Jänschwalde-Dorf erhält 430 Euro, der Ortsvorsteher des Ortsteils Jänschwalde-Ost erhält 245 Euro, der Ortsvorsteher des Ortsteils Drewitz erhält 245 Euro und der Ortsvorsteher des Ortsteils Grieben erhält 175 Euro monatliche Aufwandsentschädigung.

(5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung länger als 3 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von 13 Euro, soweit sie nicht gleichzeitig Bürgermeister sind.

(7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder der Ortsbeiräte unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(10) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 13 Euro je Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstausschlag wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Jänschwalde Amtes Peitz in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 22.04.2010, außer Kraft.

Peitz, den 08.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Tauer

Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 21.08.2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Tauer in den Ortsteilen Tauer und Schönhöhe.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der beiden Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Gemeindevertretung Tauer behält sich die Beschlussfassung über die Vergabe von Grabstellen vor.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Tauer waren oder bereits ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten. Die Friedhöfe dienen darüber hinaus der Bestattung anderer in der Gemeinde Tauer verstorbener oder tot aufgefundener Personen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.

(3) Andere Personen können mit Zustimmung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf den Friedhöfen beigesetzt werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 10 dieser Satzung festgelegten Mindestruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Tauer in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens ein Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Tauer kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b. das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c. pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (Plaste- u. Glasabfälle sind grundsätzlich nicht auf dem Friedhof zu entsorgen),
- f. Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g. Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden
- h. das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i. öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k. Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Druckschriften zu verteilen,
- n. während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde Tauer vorgesehenen Stellen abzulegen.

Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Tauer. Die Entsorgungskosten sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - selbst die Meisterprüfung abgelegt haben und in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
 - einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beachten.

Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind.

Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall bzw. bei Urnen die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Wird von einem Elternteil die Bestattung eines Tot- bzw. Fehlgeborenen gewünscht, ist bei der Anmeldung zur Bestattung die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Der Friedhofsbeauftragte setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und

Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte des Amtes Peitz beigesetzt.

(4) Bestattungen, d.h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe oder durch ein Bestattungsinstitut. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren oder
- anstelle einer Erdbestattung die Beisetzung von maximal vier Urnen.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) bei Erdbestattungen | 25 Jahre |
| b) bei Urnenbestattungen | 15 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein, vom Nutzungsberechtigten, beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

**§ 12
Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Tauer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich. Ausgenommen davon ist der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde Tauer verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Kriegsgräber.

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung. (keine Urnengräber in Schönhöhe)

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

**§ 13
Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person der unter b) genannten Verwandten.

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	
Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	2,25 m
Breite:	1,50 m
Abstand:	0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	3,20 m
Breite:	3,00 m
Abstand:	0,40 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	2,60 m
Breite:	3,20 m
Abstand:	0,40 m

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) volljährige Kinder,
- c) die Eltern,
- d) volljährige Geschwister,
- e) volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern
- g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebens-gemeinschaft gelebt hat,
- h) volljährige Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Von den bei b) bis h) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

**§ 14
Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m

**§ 15
Urnengemeinschaftsgrabstätten**

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Stätten für die anonyme Beisetzung von Urnen auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche.

(2) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an diesen Grabstätten erworben.

(3) Die Pflege dieser Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde Tauer.

(4) Das Betreten der Gemeinschaftsgrabstätten ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

§ 16 Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Tauer in enger Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Tauer ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 18 Grabmale und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzuzeigen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Tauer ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabmale und Einfassungen von dem ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ausgenommen davon sind Grabmale die auf

Antrag des Nutzungsberechtigten in das Eigentum der Gemeinde Tauer übertragen worden sind.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Die Gemeindevertretung Tauer kann auf Vorschlag der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten würdig herzurichten.

Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Eine Abdeckung des Grabes mit Kiesel ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. § 18 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 20 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf-gefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. § 18 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 21

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.
- (2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.
- (5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 22

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde Tauer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Tauer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer zu entrichten.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
 - den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 missachtet,
 - entgegen § 11 Abs. 7 Leichen und Urnen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 17, 19 missachtet,
 - gegen den § 18 Abs. 1 verstößt,
 - entgegen § 22 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz durchführt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 17. Dezember 2009, und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 18. Februar 2010, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

-Siegel-

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), sowie der Friedhofsatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 21.08.2014 und der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 17.12.2009, hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 21.08.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer beschlossen:

§ 1

In § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 17.12.2009, wird der Absatz (5) wie folgt neu hinzugefügt:

§ 4

Gebühren

- (5) Beisetzung auf der Urngemeinschaftsgrabstätte
1.366,93 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Teichland

Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 05.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Gemeinde Teichland gratuliert...

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Einwohnern - Unternehmen und Gewerbetreibenden - Vereinen, Vereinigungen und Jubiläen - Kulturgruppen - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | anlässlich von...
Geburtstagen und Ehejubiläen
Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
|--|---|
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Ehrung verdienter Einwohner / Persönlichkeiten

- (1) Die Gemeinde Teichland kann Einwohner oder andere Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Teichland und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, als verdienter Bürger der Gemeinde Teichland ehren.
- (2) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung (Woklapnica) oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.
- (3) Vorschläge für die Ehrung können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender schriftlicher Begründung bis zum 30. September bzw. 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.
- (4) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der Vorschläge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ehrung als verdienter Bürger der Gemeinde Teichland oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen von der Gemeindevertretung am 12.12.2006, außer Kraft.

Peitz, den 19.08.2014

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Teichland

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag / Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./ 80./85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich	40
- ab dem 100. Geburtstag jährlich	60
- Goldene Hochzeit	60
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	60
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	40
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	40
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	25
- 10-jähriges Jubiläum	25
- durch 25 teilbare Jubiläen	40
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 5 teilbare Jubiläen	25
(5) Ehrungen:	
- Ehrung besonders verdienter Mitglieder von Vereinen, Gruppen, Persönlichkeiten der Gemeinde	
- Ehrung als verdienter Bürger der Gemeinde Teichland mit einem Ehrenpräsen auf Beschluss der Gemeindevertretung	120

Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 05.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Teichland sowie für die Ortsvorsteher.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernspreckgebühren, abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ortsvorsteher zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung ab Ortsausgang 20 Kilometer

überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Daneben wird der Verdienstausfall erstattet.

(4) Bei genehmigten Dienstreisen erfolgt die Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dienstreisen sind zu beantragen und durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen. Dies gilt auch für Sachkundige Einwohner gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 680 Euro.

(3) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Bärenbrück, Maust und Neudorf erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(5) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(6) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder Ortsvorsteher unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner als Vertreter der Gemeinde im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses Tagebau Cottbus-Nord, im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses Tagebau Jänschwalde sowie im Inselrat erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstausfall wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Teichland in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemein-

de abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 09.03.2010, außer Kraft.

Peitz, den 19.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Turnow-Preilack

Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 15.08.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Turnow-Preilack (sorbisch/wendisch: Turnow-Pšituk).

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz.

(3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Einwohner im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack

(1) Die Gemeinde Turnow-Preilack führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Rot ein silberner Schräglinksbalken, belegt mit einer blauen Wellenleiste, nach der Teilung begleitet von zwei abgeschnittenen silbernen Zweigen, oben eine Schlehe mit fünf schwarzen Früchten und unten eine Trollblume mit drei Blüten“.

(3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Turnow-Preilack ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Ortsbegehungen
4. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unter- richtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert der Bürgermeister oder Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz / Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Turnow-Preilack ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände sowie über die Beschaffung und Vergaben ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro. Wird bei diesen Angelegenheiten die Wertgrenze von 5.000 Euro unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung von Beschlüssen

- einen Finanz- und Kulturausschuss sowie
- einen Bauausschuss.

Abweichend vom Gremienbesetzungsverfahren erfolgt die Wahl der Ausschussmitglieder durch die Gemeindevertretung.

(2) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden gemäß § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die Ortsteile Turnow (sorbisch/wendisch: Turnow) und Preilack (sorbisch/wendisch: Pšituk) in den Grenzen der Gemarkung Turnow-Preilack.

(2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Turnow-Preilack, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. OT Turnow, Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
2. OT Preilack, Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet.

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die

den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 24.07.2009, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Turnow-Preilack (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 15.08.2014 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Turnow-Preilack (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeinde-angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeister oder den Amtsdirektor. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht von Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Turnow-Preilack durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die GV und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Ortsbegehungen

(1) Die Ortsbegehung ist eine öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o.ä.) der Gemeinde aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Jeder Einwohner der Gemeinde kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Er kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Bürgermeistersprechstunde

Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohner der Gemeinde haben damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Turnow-Preilack (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen am 24.07.2009, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 15.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- (1) **Die Gemeinde Turnow-Preilack anlässlich von... gratuliert...**
- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Ehrung verdienstvoller Einwohner / Persönlichkeiten

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack kann Einwohner oder andere Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Turnow-Preilack und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung mit einem „Ehrenzeichen der Gemeinde Turnow-Preilack“ in Verbindung mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde und einem Präsent ehren.
- (2) Die Ehrung erfolgt in der Regel einmal jährlich anlässlich der Einwohnerversammlung oder zu besonderen Anlässen in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.
- (3) Vorschläge für die Ehrung mit dem Ehrenzeichen können von allen Bürgern/innen der Gemeinde mit eingehender schriftlicher Begründung bis 8 Wochen vor dem besonderen Anlass beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingereicht werden.
- (4) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der Vorschläge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verleihung des „Ehrenzeichens der Gemeinde“ oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 24.05.2011, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag / Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 75./ 80./85./90. Geburtstag und ab dem 95. Geburtstag jährlich	30
- Goldene Hochzeit	40
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	50
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	25
- Hochzeit, Silberhochzeit	25
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente	25
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung und durch 10 sowie durch 25 teilbare Jubiläen	30
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 10 teilbare Jubiläen bzw. Vereinsfeiern	30
(5) Ortsgruppe der Feuerwehr Kameraden/innen der Feuerwehr:	
- 50./60./65./70. Geburtstag	25
- 20./30./40./50. Dienstjubiläen anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung zusätzlich mit Urkunde und Ehrennadel der Gemeinde	25
(6) Ehrung mit dem Ehrenzeichen der Gemeinde auf Beschluss der Gemeindevertretung	25

Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Turnow in ihrer Sitzung am 15.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Turnow-Preilack und der Ausschüsse.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechggebühren, abgegolten.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.
- (3) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstaussfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

**§ 3
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 615 Euro.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen länger als 2 andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.
- (4) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält, sofern er nicht Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, für jede von ihm geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (6) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

**§ 4
Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(3) Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

**§ 5
Weitere Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstaussfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstaussfall wird auf 8,50 Euro begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Turnow-Preilack in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage rückwirkend zum 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen am 26.02.2010, außer Kraft.

Peitz, den 22.08.2014

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Wahlen

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2014 findet die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Das Amt Peitz ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 101: Drachhausen	
Wahllokal: Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40,	barrierefrei
Wahlbezirk 201: Drehnow	
Wahllokal: Feuerwehr-Gemeindezentrum, Hauptstraße 24,	barrierefrei
Wahlbezirk 301: Heinersbrück	
Wahllokal: Gemeindezentrum, Hauptstraße 2,	barrierefrei
Wahlbezirk 302: Heinersbrück OT Grötsch	
Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 32,	
Wahlbezirk 401: Peitz	
Wahllokal: Oberschule Peitzer Land, Juri-Gagarin-Straße 6 A,	barrierefrei
Wahlbezirk 402: Peitz	
Wahllokal: Oase 99, Jahnplatz 1,	barrierefrei
Wahlbezirk 403: Peitz	
Wahllokal: Kita, Dammzollstraße 66,	barrierefrei
Wahlbezirk 501: Teichland OT Bärenbrück	
Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A,	barrierefrei

Wahlbezirk 502: Teichland OT Maust Wahllokal: Gemeindezentrum, Mauster Dorfstraße 21,	barrierefrei
Wahlbezirk 503: Teichland OT Neuendorf Wahllokal: Haus der Vereine, Hauptstraße 35	
Wahlbezirk 601: Tauer Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 106,	barrierefrei
Wahlbezirk 701: Turnow-Preilack OT Turnow Wahllokal: Gemeindezentrum, Schulweg 19	
Wahlbezirk 702: Turnow-Preilack OT Preilack Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Gartenstraße 12,	barrierefrei
Wahlbezirk 801: Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf Wahllokal: Sportlerheim, Heinersbrücker Straße 7	
Wahlbezirk 802: Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost Wahllokal: Krabat-Grundschule, Schulstraße 2	
Wahlbezirk 803: Jänschwalde OT Drewitz Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 71 A,	barrierefrei
Wahlbezirk 804: Jänschwalde OT Grieben Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 7 A	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 14. August 2014 bis 17. August 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Amtsverwaltung, in 03185 Peitz, Schulstraße 6 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V.

Heinrich-Zille-Straße 1-6

03042 Cottbus

Tel.-Nr.: 0355 22549, Fax-Nr.: 0355 7293974

kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können im Wahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Peitz, den 21.08.2014

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Wólbne wózwawjenje

1. Dnja 14. septembra 2014 budu wuzwólowanja do

6. Krajnego sejma Bramborskeje

Wólby traju wót zeger 8 až do 18 gózin.

2. Amt Picnjo jo rozdzělony do slědujucych wuzwólowańskich wobcerkow:

wuzwólowański wobcerk 101: Hochoza	
wuzwólowański lokal: gmejnski kulturny centrum, Wejsna droga 40	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 201: Drjenow	
wuzwólowański lokal: wognjowa wobora-gmejnski centrum, Głowna droga 24	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 301: Móst	
wuzwólowański lokal: gmejnski centrum, Głowna droga 2	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 302: Móst, wejsny žěl Grožišćo	
wuzwólowański lokal: gmejnski centrum, Wejsna droga 32	
wuzwólowański wobcerk 401: Picnjo	
wuzwólowański lokal: wuša šula Picański kraj, Juri-Gagarin-droga 6A	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 402: Picnjo	
wuzwólowański lokal: Oaza 99, Jahnowe naměsto 1	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 403: Picnjo	
wuzwólowański lokal: Kita, Damcolska droga 66	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 501: Gatojce, wejsny žěl Barbuk	
wuzwólowański lokal: gmejnski centrum, Wejsna droga 31A	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 502: Gatojce, wejsny žěl Hus	
wuzwólowański lokal: gmejnski centrum, Husańska wejsna droga 21	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 503: Gatojce, wejsny žěl Nowa Wjas	
wuzwólowański lokal: Dom towaristwow, Głowna droga 35	
wuzwólowański wobcerk 601: Turzej	
wuzwólowański lokal: Chrom wognjoweje wobory za řěd, Głowa droga 106	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 701: Turnow-Pšituk, wejsny žěl Turnow	
wuzwólowański lokal: gmejnski centrum, Šulska droga 19	
wuzwólowański wobcerk 702: Turnow-Pšituk, wejsny žěl Pšituk	
wuzwólowański lokal: Chrom wognjoweje wobory za řěd, Gumnowa droga 12	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 801: Janšojce, wejsny žěl Janšojce-wjas	
wuzwólowański lokal: Sportarski dom, Mósćańska droga 7	
wuzwólowański wobcerk 802: Janšojce, wejsny žěl Janšojce-pódzajtšo	
wuzwólowański lokal: Zakładna šula Krabat, Šulska droga 2	
wuzwólowański wobcerk 803: Janšojce, wejsny žěl Drjejce	
wuzwólowański lokal: gmejnski centrum, Wejsna droga 71 A	bžez bariery
wuzwólowański wobcerk 804: Janšojce, wejsny žěl Grěšna	
wuzwólowański lokal: gmejnski centrum, Wejsna droga 7A.	

We wuzwólowarskich powěžeńkach, kenž su se k wuzwólowanju wopšawnjonym wósobam w casu wót 14.08.2014 do 17.08.2014 pšípóslali, stej zapisanej wólbny wobcerk a wólbny lokal, w kótarymž k wuzwólowanju wopšawnjone wósoby wuzwólowaš maju.

3. Pšedsedarstwo listowego wuzwólowanja se zejžo k zwěšćenju wuslědkow listowego wuzwólowanja na wuzwólowańskem dnju zeger 15:00 góž. w Picańskem amše, w 03185 Picnjo, Šulska droga 6.

4. Kužda k wuzwólowanju wopšawnjona wósoba, kenž njama wuzwólowarske łopjeno, móžo jano w tom wólbnem lokalu wólbneho wobcerka wuzwólowaš, do kótaregož wuzwólowarskego zapisa jo zapisana.

Wuzwólowarje maju swóju wuzwólowarsku powěžeńku a swój personalny wupokaz abo drogowański pas abo někaki drugi plašecy personalny dokument z pasoweju bildku sobu pšijnjasć. Na pominanje wólbneho pšedsedarstwa maju se wupokazaš.

Wuzwólowarske powěžeńki maju se pši wuzwólowanju wótedaš.

5. Wuzwólujó se z amtskimi glosowańskimi lisćikami. Kužda wuzwólówarka a kuždy wuzwólówarf dostanjo na wuzwólówańskem dnju we wótpowědnem wólbne lokalu za kužde wuzwólówanje, za kótarež jo wóna abo wón k wuzwólówanju wopšawnjona/ wopšawnjony, amtski glosowański lisćik do rukowu.

Kužda wuzwólówarka a kuždy wuzwólówarf ma za kužde wuzwólówanje, za kótarež jo wóna abo wón k wuzwólówanju wopšawnjona / wopšawnjony, jaden přědny a jaden drugi glos.

Na glosowańskem lisćiku za wuzwólówanje do krajnego sejma stoje pśecej w rěže wólbnych naražeńskich numerow

a) za wuzwólówanje we wólbne wokrejsu krajnego sejma (přědny glos) te za ten wólbny wokrejs dowolone wokrejsne wólbne naraženja z pódášim mjenja, pśedmjenja, powołanja abo žělabnosći a adrese kandidatki abo kandidata ako teke pomjenjowanja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja, jolic wužywaju skrotconku, teke te, abo pomjenjenje "jadnotliwa kandidatka" abo "jadnotliwy kandidat" za kandidatow, kenž njewustupuju za partaju, politiske zjadnošenje abo lisćinowe zjadnošenje, a napšawo wót mjenja kuždeje kandidatki a kuždego kandidata krejz za nacerjenje. Pśi wokrejsnych wólbnych naraženjach lisćinowych zjadnošenjow stoje na glosowańskem lisćiku dalej mjenja, a jolic maju, skrotconki tych na njom wobžělonych partajow abo politiskich zjadnošenjow.

b) za wuzwólówanje pó krajnych lisćinach (drugi glos) dowolone krajne lisćiny z pódášim mjenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja, jolic wužywaju skrotconku, teke te, ako teke pśedmjenja a mjenja přědnych pěš kandidatow a nalěwo wót mjenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja krejz za nacerjenje. Pśi krajnych lisćinach lisćinowych zjadnošenjow stoje na glosowańskem lisćiku dalej mjenja, a jolic maju, skrotconki tych na njom wobžělonych partajow abo politiskich zjadnošenjow.

Wuzwólówarka abo wuzwólówarf wótedajo pśi wuzwólówanju do krajnego sejma swój přědny glos w tej formje, až wóna abo wón na lěwen boce glosowańskego lisćika pśez kśicku w jadnom krejzu abo na někaku drugu wašnju jasnje wobznamjenijo, za kótaru kandidatku abo za kótarego kandidata plašeš dej, a swój drugi glos w tej formje, až wóna abo wón na pšawem boce glosowańskego lisćika pśez kśicku w jadnom krejzu abo na někaku drugu wašnju jasnje wobznamjenijo, za kótaru krajnu lisćinu plašeš dej.

Kuždy glosowański lisćik musy se wót wuzwólówarke abo wuzwólówarja we wólbnej kabinje wólbneho lokala abo we wósebnem pódlańskem rumje wót drugih njewižone wobznamjenis a we zložonem stawje tak do teje za wótpowědne wuzwólówanje pśedwižoneje wólbneje urny scynis, až wobznamjenjenje se njedajo pónaš wót wokoło stojecych wósobow.

Slěpe a na wiženje škódowane wuzwólówarje maju móžnosć wuzwólówaš z pomocu šablony glosowańskego lisćika. Šablona móžo se pla Zwězka slěpých a na wiženje škódowanych Bramborska z.t. dermatno skazaš.

Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Heinrich-Zille-Straße 1-6, 03042 Cottbus, Tel.-Nr: 0355-22549, Fax-Nr.:0355 7293974

6. Wuzwólówanja ako teke wuzwólówanjam se pśizamknjece wulicenje a zwěšćenje wuzwólówańskich wuslědkow we wuzwólówańskem wokrejsu su zjawne. Kužda wósoba ma pśistup, tak daloko ako jo to bžeze mólenja wuzwólówańskich jadnanjow móžne.

Za cas wuzwólówanja su we a pśi twarjenju, w kótaremj se nadejžo wuzwólówański rum, ako teke direktnje pśed zachodom do twarjenja, wše wobwliwowanja wuzwólówarjow pśez słowo, zuk, pismo abo wobraz ako teke kužde zběranje pódpismow zakazane.

7. Wuzwólówarje, kenž maju wuzwólówańske łopjeno za wuzwólówanje krajnego sejma, mógu se na wuzwólówanju wobžělis we tom wólbne wokrejsu, w kótaremj jo wólbne łopjeno wustajone,

- pśez wótedaše glosa w kuždemžkuli wuzwólówańskem wobcerku wuzwólówańskego wokrejsa abo
- pśez listowe wuzwólówanje.

Chtož co pśi wuzwólówanju do krajnego sejma z listowym wuzwólówanim wuzwólówaš, musy se pla wólbneho zastojnstwa wobstaraš amtski glosowański lisćik za wuzwólówanje do krajnego sejma, amtsku wólbnu wobalku ako teke amtsku wólbnu listowu wobalku a swój wólbny list z glosowańskim lisćikom (w zacynjonej wólbnej wobalce) a z pódpisanim wuzwólówańskim łopjenom za wuzwólówanje do krajnego sejma tak scasom wótpóstaš na pódane městno wuzwólówarkeje listoweje wobalki, až list nanejpózdzej na wuzwólówańskem dnju až do 18.00 góžin tam dojžo. Wuzwólówarski list móžo se na tom městnje teke wótedaš.

8. Kuždy k wuzwólówanju wopšawnjony móžo swójó wólbne pšawo pśi wuzwólówanju jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš. Chtož njewopšawnjony wuzwólówo abo na někaki drugi part k njepšawemu rezultatoju wuzwólówanja dowježo abo rezultat sfalšujo, se wóštřofujo z popajženim až do pěš lět abo z pjenjezneju pokutu. Wopytanje se teke wóštřofujo (pó § 107a wódstawk 1 a 3 kazniskich wóštřofowańskich knigłow).

Picnjo, 21.08.2014

E. Hölzner
amtska direktorka

- zygel -

 <p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	<p>Bürgerbüro:</p> Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de

Sonstige Amtliche Mitteilungen

**Bekanntmachung der 1. Sitzung
 des Seniorenbeirates des Amtes Peitz**

Die 1. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
 findet statt:

am Montag, dem 15.09.2014, um 10:00 Uhr in der AWO
 Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz, Jahnplatz 1, Oase 99

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 31. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Wahl des neuen Vorsitzenden des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
5. Auswertung der 88. Beratung des Kreissenioresrates vom 07.07.2014
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 22.08.2014

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Sitzungstermine	
- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -	
Do.: 04.09.	
17:00 Uhr	Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Peitz, Rathaus, Seminarraum
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Turnow-Preilack Turnow-Preilack, OT Turnow, Gemeindezentrum, Schulweg 19
Mo 08.09.	
19:00 Uhr	Finanzausschuss Jänschwalde Gubener Str. 30B, OT Jänschwalde-Dorf
Do.: 11.08.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Drachhausen Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
Mo.: 15.08.	
10:00 Uhr	Seniorenbeirat des Amtes Peitz AWO Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1
Di.: 23.09.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Teichland Teichland, OT Bärenbrück, Gemeindezentrum, Dorfstraße 31A
Do.: 25.09.	
19:00 Uhr	Gemeindevertretung Jänschwalde

Sprechstunden der Bürgermeister

- Drachhausen:** **Bürgermeister Fritz Weitow**, Tel.: 035609 203
mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20 a
- Drehnow:** **Bürgermeister Erich Lehmann**, Tel.: 035601 802655
E-Mail: bm-dre@t-online.de
dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24
- Heinersbrück:** **Bürgermeister Horst Gröschke** Tel.: 035601 82114
donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
- Ortsteil Grötsch:** **Ortsvorsteher André Wenzke**, Tel.: 035601 82147
gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum Grötsch
- Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf** **Bürgermeister Helmut Badtke**
Tel.: 035607 73099
jeden 1. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Gubener Straße 30 b, Jänschwalde
- Ortsteil Jänschwalde-Ost:** **Ortsvorsteher Thorsten Zapf**
Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt.
Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.
- Ortsteil Drewitz:** **Ortsvorsteher Heinz Schwietzer**
Tel.: 035607 73241
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
von 17:00 bis 18:00 Uhr
Dorfstraße 71 A, Jänschwalde/ OT Drewitz
- Ortsteil Grieben:** **Ortsvorsteher Hartmut Fort**, Tel.: 035696 275
Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.
- Peitz:** **Bürgermeister Jörg Krakow**, Tel.: 035601 23103
donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Rathaus, Markt 1
- Tauer:** **Bürgermeisterin Karin Kallauke**, Tel.: 035601 89484
dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeindebüro, Hauptstraße 108
- Teichland:** **Bürgermeister Harald Groba**
Sprechstunden BM/Ortsvorsteher
jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr
1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 a
Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21
Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3
Tel.: 035601 22019
- Turnow-Preilack:** **Bürgermeister Rene Sonke**
dienstags von 17:00 bis 19:00 Uhr
Tel.: 035601 897977
gerade Wochen
ungerade Wochen
Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15
Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 11.09.2014, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 24.09.2014

